

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts**

– Drucksachen 7/656, 7/1515 –

Artikel I Nr. 47 (§ 38 b und § 38 e) wird wie folgt geändert:

a) § 38 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.“

b) In § 38 e werden die Worte „§ 38 c ist“ durch die Worte „§§ 38 c und 38 c 1 sind“ ersetzt

Bonn, den 23. Januar 1974

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu a)

Durch diese Änderung soll die neue Werkstattdefinition des Gesetzentwurfs, die künftig auch für das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz maßgeblich sein wird, so erweitert werden, daß diejenigen Werkstätten, die bisher nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Eingliederungshilfen-Verordnung gefördert wurden, auch in Zukunft diese Förderung erhalten werden.

Zu b)

Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß neben den Werkstätten für Behinderte auch die Blindenwerkstätten durch Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gefördert werden können.